

- 3.3. Bei öffentlichen Wettbewerben sind Zeichnungen, Schriftstücke und Modelle durch eine mehrstellige Zahl zu kennzeichnen. Name und Anschrift der Autoren sind im verschlossenen Umschlag mit der gleichen Kennzeichnung einzureichen.
- 3.4. Bei Aufforderungen und weiteren Stufenbearbeitungen ist die Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten mit den Namen der Autoren vorzunehmen.
- 3.5. Wird die Wettbewerbsarbeit nicht persönlich eingereicht, gilt der Stempel der Post oder Eisenbahn als Einreichungszeit. Die Einreichungsfrist läuft um 24.00 Uhr des festgelegten Tages ab.
4. Die Vorprüfung
- 4.1. In der Vorprüfung sind alle eingereichten Arbeiten auf Übereinstimmung mit der in der Ausschreibung vorgegebenen Aufgabenstellung und den dazu getroffenen Festlegungen zu überprüfen.
- 4.2. Zur Vorprüfung kann der Vorsitzende mit Einverständnis des ausschreibenden Organs Sachverständige hinzuziehen.
- 4.3. Die Vorprüfung ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Laufzeit des Wettbewerbes abzuschließen.
- 4.4. Über die Vorprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Jury zur Unterstützung ihrer Entscheidungsfindung zu übergeben.
- 4.5. Der Vorsitzende der Vorprüfung nimmt an den Sitzungen der Jury mit beratender Stimme teil.
5. Die Jury
- 5.1. Die Jury soll sich aus Vertretern des ausschreibenden Organs, Stadtplanern und Architekten sowie anderen Sachverständigen zusammensetzen, die für die jeweilige Wettbewerbsaufgabe über spezielle Kenntnisse verfügen. Sie dürfen nicht an einer der eingereichten Wettbewerbsarbeiten beteiligt sein. Die Vertretung von berufenen Mitgliedern der Jury ist nur mit Zustimmung des ausschreibenden Organs zulässig.
- 5.2. Vor der Ausschreibung ist das Einverständnis der vorgesehenen Jury-Mitglieder zur Mitwirkung in der Jury einzuholen. Die Übersendung der Ausschreibung des Wettbewerbes an die Mitglieder der Jury gilt als deren Berufung.
- 5.3. Die Mitglieder der Jury sind verpflichtet, sich in Vorbereitung der Wettbewerbsentscheidung mit den Wettbewerbsanforderungen und den örtlichen Bedingungen vertraut zu machen.
- 5.4. Die Jury hat sich auf der Grundlage der gestellten Wettbewerbsaufgaben zu den eingereichten Lösungsvorschlägen einen Standpunkt zu erarbeiten, Entscheidungen über die Zuerkennung der Preise zu fällen und Empfehlungen für die weitere Arbeit abzuleiten.
- 5.5. Die Jury ist beschlußfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  der in der Ausschreibung aufgeführten berufenen Mitglieder anwesend sind.
6. Wettbewerbsentscheidung
- 6.1. Die Jury ist spätestens 6 Wochen nach Abschluß der Laufzeit des Wettbewerbes vom ausschreibenden Organ einzuberufen.
- 6.2. Die Jury wählt zu Beginn der Beratung einen Vorsitzenden. Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens verantwortlich.
- 6.3. Auf der Grundlage des Vorprüfungsergebnisses sind die in die Entscheidung einzubeziehenden Wettbewerbsarbeiten festzustellen. Wettbewerbsarbeiten, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind oder den geforderten Bedingungen und Leistungen der Ausschreibung nicht entsprechen, sind auszusondern.
- 6.4. Der Vorsitzende der Jury stellt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jury Kriterien für die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten in Übereinstimmung mit der Ausschreibung auf.
- 6.5. Bei Aufforderungswettbewerben mit Namensnennung können die Autoren verpflichtet werden, ihre Arbeit vor der Jury zu verteidigen.
- 6.6. Die Jury kann Sachverständige ohne Stimmrecht zeitweilig zur Beratung hinzuziehen.
- 6.7. Die Jury entscheidet über die Preisverteilung mit Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.8. Über die Beratung und getroffene Entscheidung der Jury ist ein Protokoll anzufertigen. Es hat zu enthalten:
- Namen der Mitglieder der Jury,
  - Ablauf der Beratung,
  - Beurteilungskriterien,
  - Beurteilung jeder Arbeit,
  - Preisverteilung und ihre Begründung,
  - ausgesonderte Arbeiten mit Begründung der Aussonderung,
  - Empfehlungen zur wirksamen Nutzung der Wettbewerbsergebnisse.
- Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Jury zu unterzeichnen und allen Teilnehmern, den Mitgliedern der Jury, dem ausschreibenden Organ sowie dem zuständigen Vorstand des Bundes der Architekten der DDR zuzustellen.
7. Wettbewerbspreise und Bearbeitungsgebühr
- 7.1. Preise und Anerkennungen sind grundsätzlich entsprechend der Ausschreibung zu vergeben. Unter Beibehaltung der Gesamtsumme kann die Jury die Höhe und Anzahl der Preise und Anerkennungen begründet verändern.
- 7.2. Ist die Anzahl der eingereichten Arbeiten niedriger als das Doppelte der vorgesehenen Preise und Anerkennungen, kann die Jury die Anerkennungen reduzieren. Für den Fall, daß die Anzahl der eingereichten Arbeiten niedriger ist als die Anzahl der vorgesehenen Preise und Anerkennungen, kann die Jury die Gesamtsumme angemessen kürzen.
- 7.3. Für die der Ausschreibung entsprechenden Wettbewerbsarbeiten ist den Wettbewerbsteilnehmern eine den zu erwartenden Kosten angemessene Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
8. Veröffentlichung und Auswertung
- 8.1. Über das Wettbewerbsergebnis ist vom ausschreibenden Organ unverzüglich nach Entscheidung der Jury öffentlich zu informieren. Alle Wettbewerbsarbeiten und die Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten durch die Jury sind, wenn keine begründeten Einwände vorliegen, öffentlich auszustellen. Die ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten sollen außerdem in anderer geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- 8.2. Wettbewerbe sind vom ausschreibenden Organ auszuwerten. An der Auswertung sollen die Autoren und Autorenkollektive der ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten beteiligt werden. Wird die Weiterbearbeitung nicht den Autoren oder Autorenkollektiven übertragen, sollten diese von den entsprechenden Organen und Betrieben unter Einbeziehung des Beschäftigungsbetriebes in die weitere Arbeit konsultativ oder nach Möglichkeit kooperativ einbezogen werden.
- 8.3. Der Bund der Architekten der DDR ist berechtigt, in Abstimmung mit den ausschreibenden Organen Wettbewerbe durch Aussprachen, Foren und in Veröffentlichungen auszuwerten.
9. Verbleib der Wettbewerbsarbeiten
- 9.1. Vom ausschreibenden Organ ist zu sichern, daß zur Nutzung herangezogene Wettbewerbsarbeiten verfügbar aufbewahrt oder nach der Nutzung an die Autoren zurückgesandt werden.